

**S a t z u n g**  
**vom 02. Juni 2010 der Gemeinde Nörvenich**  
**über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite**  
**zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2 0 1 0**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GV.NRW. S. 666 ) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung am 27. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

*Der **Höchstbetrag der Kredite**, die im Haushaltsjahr 2010 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf*

**11.000.000 EUR.**

§ 2

*Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.*

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 02. Juni 2010

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Gezeichnet  
Ilsemarie Bewernick  
Gemeindeoberverwaltungsrätin